

(3J) Anträge auf Sondergenehmigung sind an die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu richten. Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(4) Für beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMWj) anmelde- und prüfpflichtige Erzeugnisse¹ ist die Genehmigung zur Fortführung der Produktion beim ASMW zu beantragen.

Zu § 5 der Verordnung:

§4

(1J) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei der Kontrolle der Pläne Wissenschaft und Technik sowie der Pflichtenhefte festzulegen,

- welche Forschungs-, Entwicklungs- und Rationalisierungskomplexe in die bauaufsichtliche Kontrolle einbezogen werden und für welche Themen und Stufen ihr die Unterlagen zur weiteren Prüfung vorzulegen sind,
- zu welchen Verteidigungen sie einzuladen ist,
- welche Arbeitsergebnisse sowie Auswertungen von Experimentalbauten vorzulegen sind.

Die getroffenen Festlegungen sind den Kombinat, Betrieben oder Einrichtungen bekanntzugeben. Die weitere Zusammenarbeit ist festzulegen.

(2I) Die Staatliche Bauaufsicht hat Vorschläge zur Veränderung von Forschungs- und Entwicklungsthemen zu unterbreiten, wenn sie feststellt, daß

- in den Forschungs- und Entwicklungsthemen die künftige Qualität der Erzeugnisse nicht den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht und technologisch nicht gesichert wird oder
- die realisierten Ergebnisse von den festgelegten Qualitätszielen abweichen.

Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben auf Grund der Vorschläge die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(3I) Die Staatliche Bauaufsicht kann den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen die Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungsthemen Vorschlägen.

Zu § 7 der Verordnung:

§5

(1I) Der Investitionsauftraggeber oder der in seinem Auftrag mitwirkende Auftragnehmer hat im Zuge der Erarbeitung der Aufgabenstellung Prüfbescheide bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Den Anträgen sind entsprechend dem vom Investitionsauftraggeber festgelegten Inhalt der Aufgabenstellung grundsätzlich folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Standortbestätigung,
- Aussage über Baugrundverhältnisse,
- Vorgaben für den Investitionsaufwand, darunter Bau,
- Angaben über vorhandene Grundmittel an Gebäuden (Lagepläne, Bauzustand, Alter der Gebäudel,
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Erneuerung, Erweiterung oder Neubau,
- Vorgaben für die bautechnische Lösung,
- Angaben über vorgesehene Importe von Projektierungs- und Bauleistungen,
- Forderungen zur Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen,
- Forderungen hinsichtlich des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, des Umweltschutzes und der sozialistischen Landeskultur, der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes des Objektes,

— Vorgaben für die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,

— Angaben über spezifische Regelungen für die Vorbereitung der Investition, den Abschluß der Vorbereitung und den Zeitraum der Durchführung.

(2j) Der Investitionsauftraggeber oder der von ihm beauftragte Betrieb hat im Zuge der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für Bauwerke Prüfbescheide bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen, wenn nicht bei der Prüfung der Aufgabenstellung Prüfverzicht ausgesprochen worden ist. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) in einfacher Ausfertigung
 - Bestätigung der Aufgabenstellung,
 - Standortgenehmigung, einschließlich städtebaulicher Zustimmung,
 - Nachweis der Einhaltung der vorgegebenen technischen und ökonomischen Zielstellung der Investition,
 - Angabe der vorgesehenen Projektanten und Baubetriebe,
 - erforderliche Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen, wie Gutachten der Gutachterstelle sowie hygienische, hydrologische, geologische und Baugrundgutachten, bergbauliche Stellungnahme;
- b) in zweifacher Ausfertigung
 - Lageplan mit Eintragung der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen aller Art auf oder über dem Baugrundstück sowie der benachbarten Bebauung und Angaben zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs,
 - Zeichnungen mit Angaben zur Bauweise und zur vorgesehenen technischen Versorgung der Bauwerke,
 - Berechnung der Haupttragkonstruktion,
 - Angaben über vorgesehene Nutzungsdauer, Nutzungsarten der Bauwerke, Einhaltung der Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes einschließlich des Lärmschutzes und über die durch den Produktionsprozeß möglichen Einflüsse auf die zu errichtenden und vorhandenen Bauwerke sowie auf die Umwelt,
 - Nachweis über die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung.

Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht kann weitere Unterlagen fordern oder auf einen Teil der Unterlagen verzichten.

(4) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden.

§ 6

(1) Die Staatliche Bauaufsicht unterzieht entsprechend ihren Kontrollplänen Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen sowie Ausführungsprojekte für

- volkswirtschaftlich wichtige Bauwerke und solche mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad,
- Serienerzeugnisse,
- Experimentalbauten,
- ausgewählte Export- und Importleistungen

einer komplexen Prüfung hinsichtlich aller entscheidenden Qualitätsparameter einschließlich der Gebrauchswerteigenschaften und der Zuverlässigkeit der geplanten Bauwerke; Ausführungsprojekte für andere Bauwerke sind stichprobenartig zu prüfen.

(2) Ausführungsprojekte sind in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Oktober 1980 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 803/4 des Gesetzblattes).